Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1923 Nr. 19.

GS 1934 S. 43 Vgl.

(Nr. 12478.) Gesetz, betreffend Änderung des Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Oktober 1922 (Gesetzsamml. S. 308) über Änderung einiger Vorschriften der Jagdordnung usw. Vom 15. April 1923.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1.

Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Oktober 1922 (Gesetzsamml. S. 308) wird dahin geändert:

(1) Die Abgabe für den Jahresjagdschein wird auf 5 000 Mark und für den Tagesjagdschein auf 1 000 Mark, die erhöhte Abgabe für den Jahresjagdschein auf 100 000 Mark und für den Tagesjagdschein auf 20 000 Mark festgesetzt. Das Staatsministerium wird ermächtigt, zu diesen Abgaben im Falle fortschreitender Geldentwertung Zuschläge festzusetzen. Die Verfügung des Staatsministeriums ist dem Landtag vorzulegen.

(2) Insoweit durch völkerrechtliche Verträge den Angehörigen gewisser Staaten eine inländergleiche Behandlung zugesichert ist, behält es hierbei sein Bewenden.

(3) Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes oder der Verfügung des Staatsministeriums ausgestellten Jagdscheine behalten ihre Gültigkeit für die Zeit, für die sie ausgestellt sind.

Artikel 2.

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten führt das Gesetz aus.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 15. April 1923.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.) Braun. Wendorff.

(Nr. 12479.) Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder und des Präsidenten des Preußischen Landtags vom 23. April 1921 (Gesetzsamml. S. 361). Vom 15. April 1923.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I.

Der § 1 Abs. 2 letzter Satz des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder und des Präsidenten des Preußischen Landtags vom 23. April 1921 (Gesetzsamml. S. 361) erhält folgende Fassung:

Das gleiche gilt:

1. wo eine Seeverbindung benutzt werden muß;
2. für die Reise zwischen Wohnort und Ort der Tagung des Landtags, wenn infolge ungewöhnlicher Ereignisse der Betrieb solcher Bahnen, für die den Mitgliedern das Recht zur freien Fahrt zusteht, in einzelnen Landesteilen stillgelegt wird. Ob diese Voraussetzung vorliegt, entscheidet der Präsident des Landtags.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1923 an in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 15. April 1923.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Severing. v. Richter.

(Nr. 12480.) Verordnung über die einheitliche Auflösung zwischenstaatlicher gebundener Vermögen. Vom 9. April 1923.

Die Auflösung des Solms-Braunfelsschen, des Isenburgschen und des Landgraf von Hessenschen gebundenen Vermögens erfolgt nach Maßgabe der angeschlossenen Vereinbarung zwischen dem Freistaat Preußen und dem Volksstaat Hessen wegen einheitlicher Auflösung zwischenstaatlicher gebundener Vermögen vom 23. März 1923.

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Sofern schon vor diesem Zeitpunkt von den preußischen Auflösungsbehörden ein Verfahren zur Herbeiführung der freiwilligen einheitlichen Auflösung eines der vorgenannten Vermögen eingeleitet ist, hat die Verordnung hinsichtlich dieses Verfahrens rückwirkende Kraft

Der Justizminister wird ermächtigt, zur Ausführung dieser Verordnung nähere Bestimmungen zu erlassen.

Berlin, den 9. April 1923.

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. am Zehnhoff.

Vereinbarung
zwischen dem Freistaate Preußen und dem Volksstaate Hessen wegen einheitlicher Auflösung zwischenstaatlicher gebundener Vermögen. Vom 23. März 1923.

Um die gebotene einheitliche Auflösung der in folgendem aufgeführten gebundenen Vermögen, deren Bestandteile sich zum Teil in Preußen, zum Teil in Hessen befinden, zu ermöglichen, haben die Preußische Regierung und die Hessische Regierung folgendes vereinbart:

Artikel I.
Solms-Braunfelssches Hausvermögen.

§ 1.

Die Auflösung des gesamten Solms-Braunfelsschen Hausvermögens, also auch der in Hessen befindlichen Teile dieses Vermögens, soll einheitlich erfolgen auf Grund des preußischen Gesetzes über die Aufhebung der Standesvorrechte des Adels und die Auflösung der Hausvermögen (Adelsgesetz) vom 23. Juni 1920 (Preußische Gesetzsamml. S. 367) sowie der dazu ergangenen preußischen Ausführungsbestimmungen und sonstigen weiteren preußischen Vorschriften, soweit nicht im nachstehenden etwas anderes bestimmt ist.

§ 2.

Für das Auflösungsverfahren sind die für die preußischen Teile des Hausvermögens zuständigen preußischen Auflösungsbehörden zuständig. Die ihnen zustehenden Rechte und Pflichten erstrecken sich unbeschadet der Bestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 auch auf die in Hessen befindlichen Teile des Hausvermögens.

§ 3.

Der Entwurf des die Auflösung regelnden Familienschlusses sowie der Termin zur Aufnahme des Familienschlusses ist auch dem Hessischen Ministerium der Justiz mitzuteilen. Dieses kann zu dem Aufnahmetermin einen Vertreter entsenden.

Die Auflösung des Hausvermögens bedarf der Genehmigung der Preußischen Minister der Justiz und für Landwirtschaft, Domänen und Forsten sowie des Hessischen Ministeriums der Justiz.

§ 4.

Der Hausvermögensinhaber kann über Gegenstände, die zum Hausvermögen gehören, entgeltlich verfügen und Verpflichtungen für das Hausvermögen eingehen, auch soweit er darin bisher beschränkt war. Zu unentgeltlichen Verfügungen bedarf es der Genehmigung der Auflösungsbehörde.

Hausrechtliche Bestimmungen, nach denen Grundstücke ohne weiteres Bestandteile des Hausvermögens werden, treten außer Kraft.

§ 5.

Die preußischen Bestimmungen über Waldsicherungen und über die Bildung von Landgütern gelten nicht für die in Hessen befindlichen Teile des Hausvermögens. Die Hessische Regierung oder die von ihr bestimmte Behörde kann indessen aus diesen Teilen einen oder mehrere Schutzforste sowie ein oder mehrere geschlossene Landgüter bilden und deren Rechtsverhältnisse durch besondere Verordnung regeln, soweit dieserhalb nicht eine gesetzliche Regelung erfolgt.

§ 6.

Die zum Hausvermögen gehörenden Gegenstände von besonderem künstlerischen, wissenschaftlichen oder geschichtlichen Werte, namentlich Sammlungen und Archive, sind auf Grund des § 18 des preußischen Adelsgesetzes von der preußischen Auflösungsbehörde nach Maßgabe des Familienschlusses in eine Stiftung umzuwandeln. Die Festsetzung der Benutzungsordnung der Archive erfolgt im Einvernehmen mit dem hessischen Staatsarchiv.

§ 7.

Die zur fortlaufenden Versorgung der Familienangehörigen des Solms-Braunfelsschen Hauses bestimmten Massen, insbesondere die in Preußen befindliche sogenannte Albrecht-Stiftung und das ebendort gelegene sogenannte Werdorfer Prinzessinnengut, können durch die preußische Auflösungsbehörde nach Maßgabe des rechtskräftig bestätigten Familienschlusses in eine oder mehrere Stiftungen umgewandelt werden. Im einzelnen finden § 18 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 des preußischen Adelsgesetzes sowie § 21 Abs. 3 und 4 und § 32 Abs. 2 Satz 2 bis 6 der preußischen Verordnung über die Zwangsauflösung der Familiengüter und Hausvermögen vom 19. November 1920 (Preußische Gesetzsamml. S. 463) entsprechende Anwendung.

§ 8.

Die zur Vollziehung des rechtskräftig bestätigten Familienschlusses erforderlichen Eintragungen in die öffentlichen Bücher und Register erfolgen, auch soweit es sich um die hessischen Teile des Hausvermögens handelt, auf Ersuchen der preußischen Auflösungsbehörde, soweit nicht im Abs. 2 und 4 etwas anderes bestimmt ist. Ersuchen dieser Art an hessische Behörden bedürfen aber der von der preußischen Auflösungsbehörde unmittelbar einzuholenden Zustimmung der von der Hessischen Regierung zu bestimmenden hessischen Fideikommißauflösungsbehörde. Im übrigen gelten, auch soweit die Ersuchen an hessische Behörden gerichtet sind, die einschlägigen preußischen Bestimmungen, insbesondere die Allgemeine Verfügung des Preußischen Justizministers, betreffend die Ersuchen der Auflösungsämter um Eintragungen in das Grundbuch, vom 20. September 1921 (Preußisches Justiz-Ministerial-Bl. S. 498).

Die Umschreibung von Grundstücken oder Rechten, die in hessischen Grundbüchern eingetragen sind, auf den Namen desjenigen, in dessen Hand diese Vermögensbestandteile nach Maßgabe des rechtskräftig bestätigten Familienschlusses frei geworden sind, erfolgt nur auf unmittelbaren Antrag des Berechtigten auf Grund eines von ihm vorzulegenden Zeugnisses der zuständigen hessischen Auflösungsbehörde über seine Berechtigung.

Bestehen in den Fällen des Abs. 1 und 2 zwischen den zuständigen preußischen und hessischen Auflösungsbehörden Meinungsverschiedenheiten, so entscheidet das Preußische Landesamt für Familiengüter unter Zuziehung von zwei von der Hessischen Regierung zu bestellenden Mitgliedern.

Eintragungen in ein hessisches Grundbuch, die einen nach § 5 dieser Vereinbarung gebildeten Schutzforst oder ein geschlossenes landwirtschaftliches Gut betreffen, erfolgen auf Ersuchen der hessischen oberen Forstbehörde, beziehungsweise des Hessischen Ministeriums für Arbeit und Wirtschaft, Abteilung für Ernährung und Landwirtschaft.

§ 9.

Die gegenwärtigen oder künftig in Hessen geltenden Vorschriften, betreffend Verfügungen über hessische Grundstücke (vgl. insbesondere Artikel 42 bis 52 des hessischen Landgesetzes vom 1. September 1919 — Hessisches Regierungsbl. S. 321 —), werden durch diese Vereinbarung nicht berührt.

§ 10.

Die Zwangsauflösung beginnt nicht vor dem 1. Juli 1923. Unberührt bleibt jedoch die Vorschrift der preußischen Zwangsauflösungsverordnung, daß für die Auflösung des Hausguts der Wegfall des am 1. April 1923 vorhandenen Besitzers maßgeblich ist.

Artikel II.

Isenburgsches Hausvermögen.

§ 1.

Für die Auflösung des Isenburgschen Gesamthausvermögens gelten die Bestimmungen des Artikel I entsprechend, soweit im nachstehenden nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 2.

Auf Antrag der Inhaber der einzelnen Hausgutsanteile können mit Genehmigung des Preußischen Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten die hessischen Bestimmungen über die Waldsicherung, unbeschadet der preußischen Forstaufsicht, auf preußische Grundstücke für anwendbar erklärt und preußische Grundstücke hessischen Schutzforsten zugeschlagen werden.

§ 3.

Zum Zwecke des Sicherstellung und Bewirkung der Versorgung der Mitglieder der Isenburgschen Gesamtfamilie und der Hausgutsangestellten sowie der Verpflichtungen aus Patronatslasten kann die preußische Auflösungsbehörde nach Maßgabe eines Familienschlusses, und zwar auch soweit es sich hierbei um in Hessen befindliche Teile des Hausvermögens handelt, eine Stiftung bilden sowie zu diesem Behuf auch Zweckvermögen und Stiftungen, die zu dem Hausvermögen gehören, der Versorgungsstiftung einverleiben.

Soweit dieser Stiftung zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen Nießbrauchsrechte an in Hessen gelegenen Grundstücken eingeräumt werden und diese Rechte nach den bei ihrer Bestellung aufgenommenen Bedingungen erlöschen sollen, wenn die belasteten Grundstücke für Siedlungszwecke veräußert oder in Einzelpacht gegeben werden sollen, kann die zuständige hessische Auflösungsbehörde das Erlöschen der Nießbrauchsrechte feststellen. Die Hessische Regierung wird die hierzu erforderlichen Ausführungsvorschriften erlassen. Im übrigen sind das Preußische Landesamt für Familiengüter und das Hessische Justizministerium berechtigt, für den Fall, daß die Stiftung des Nießbrauchs an bestimmten Grundstücken später nicht mehr dauernd für die Stiftungszwecke bedarf, dies in einer gemeinsamen Entscheidung festzustellen. Mit dieser Feststellung erlöschen, sofern sie als Erlöschungsgrund des Nießbrauchs bei seiner Bestellung vorgesehen ist, die Nießbrauchsrechte. Je nachdem die in Frage kommenden Grundstücke in Preußen oder Hessen belegen sind, ist die genannte preußische oder hessische Behörde befugt, das Grundbuchamt um Löschung des Nießbrauchs zu ersuchen.

Eine nach den maßgebenden preußischen Bestimmungen zulässige Änderung der Satzung oder Aufhebung der Stiftung kann nur mit Zustimmung des Hessischen Ministeriums der Justiz erfolgen.

Artikel III.

Hausvermögen des Landgrafen von Hessen.

§ 1.

Für die Auflösung des gebundenen Vermögens des vormalig kurhessischen Fürstenhauses gelten die Bestimmungen des Artikel I entsprechend, soweit im nachstehenden nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 2.

Zum Zwecke der Sicherstellung und Bewirkung der Versorgung sowie der Unterstützung der im § 1 genannten Familie und der Hausgutsangestellten, ferner zur Erhaltung und Unterhaltung von Gegenständen, die einen besonderen künstlerischen, wissenschaftlichen oder geschichtlichen Wert haben, kann die preußische Auflösungsbehörde nach Maßgabe des Familienschlusses auch aus in Hessen befindlichen Teilen des Hausvermögens und auch insoweit, als es sich hierbei um Stiftungen mit dem Sitze in Hessen handelt, Stiftungen bilden und zu diesem Behuf auch Zweckvermögen, Staatsrenten und Hebungsrechte, die zu dem Hausvermögen gehören, den zu bildenden Stiftungen einverleiben.

Soweit nach der Satzung der zugunsten der Stiftungen an hessischen Grundstücken bestehende Nießbrauch zufolge Beschlusses der zuständigen hessischen Behörde erlöschen soll, wird die hessische Regierung die erforderlichen Ausführungsvorschriften erlassen; soweit es sich um Stiftungen mit dem Sitze in Hessen handelt, wird die Hessische Regierung auch die zuständige hessische Aufsichtsbehörde bestimmen.

§ 3.

Soweit nach dem Familienschluß oder den Satzungen der nach § 2 zu bildenden Stiftungen die zuständige preußische Auflösungsbehörde Entscheidungen treffen soll, wird das Preußische Auflösungsamt für Familiengüter in Cassel für zuständig erklärt; die Entscheidungen sind nach Maßgabe der in der preußischen Zwangsauflösungsverordnung gegebenen Grundsätze, insbesondere auch in dem daselbst geordneten Verfahren zu treffen.

Berlin, den 23. März 1923.

Im Namen der Preußischen Staatsregierung auf Grund der vom Preußischen Staatsministerium unter dem 21. März 1923 erteilten Vollmacht.

Wirklicher Geheimer Oberjustizrat
Dr. jur. Ernst Kübler,
Ministerialdirektor a. D.,
Präsident des Landesamts für Familiengüter.

Im Namen der Hessischen Staatsregierung auf Grund der Vollmacht des Hessischen Staatspräsidenten und Ministers des Äußern vom 7. März 1923.

Wirklicher Geheimer Rat
Dr.-Ing. Maximilian Freiherr von Biegeleben,
Hessischer Außerordentlicher Gesandter,
Stellvertretender Bevollmächtigter zum Reichsrat.

(Nr. 12481.) Gesetz, betreffend die vorläufige Veranlagung der Gewerbesteuer für 1923. Vom 18. April 1923.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I.

Der § 7 Abs. 1 und der § 60 Abs. 1 des Gewerbesteuergesetzes werden wie folgt geändert:

§ 7.

Betriebe, bei denen weder der jährliche Ertrag 150 000 Mark noch das Anlage- und Betriebskapital 3 Millionen Mark erreicht, bleiben von der Gewerbesteuer befreit.

§ 60.

Die Betriebssteuer beträgt für jeden, welcher eines oder mehrere dieser Gewerbe allein oder in Verbindung mit anderen Gewerben betreibt:

1. wenn er von der Gewerbesteuer wegen eines hinter der Grenze der Steuerpflicht zurückbleibenden Ertrags und Anlage- und Betriebskapitals befreit ist (§ 7), 100 Mark;
2. wenn er zur Gewerbesteuer veranlagt ist, 1 000 Mark

Artikel II.

§ 28 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes erhält folgende Fassung:

Diejenigen zu Nr. 2 bis 6 bezeichneten Betriebe, bei denen weder der jährliche Ertrag 150 000 Mark noch das Anlage- und Betriebskapital 3 Millionen Mark erreicht, ingleichen die nach § 3 Nr. 4 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 steuerfreien Gewerbebetriebe der Kommunalverbände bleiben von der Gewerbesteuer befreit. Auf die Betriebssteuer findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Artikel III.

(1) Dieses Gesetz findet nur Anwendung auf die vorläufige Veranlagung für das Steuerjahr 1923.

(2) Die nach dem Gesetz über die Berücksichtigung der Geldentwertung in den Steuergesetzen für die Veranlagung zur Einkommensteuer geltenden Bewertungsvorschriften finden auf die Veranlagung zur Gewerbesteuer entsprechende Anwendung.

Artikel IV.

Die Minister der Finanzen und des Innern werden mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 18. April 1923.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. v. Richter.

(Nr. 12482.) Verordnung wegen Zuteilung der Gemeinden Langerfeld und Nächstebreck zum Amtsgericht in Barmen. Vom 12. April 1923.

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend Erweiterung des Stadtkreises Barmen, vom 5. August 1922 (Gesetzsamml. S. 210) wird folgendes verordnet:

Einziger Paragraph.

Die Gemeinden Langerfeld und Nächstebreck werden vom 1. Mai 1923 ab dem Amtsgericht in Barmen zugelegt.

Berlin, den 12. April 1923.

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. am Zehnhoff.

(Nr. 12483). Erlaß des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, betreffend Änderung des Tarifs für die Gebühren der Kreistierärzte in gerichtlichen Angelegenheiten vom 15. Juni 1905 (Gesetzsamml. S. 254) und vom 3. März 1913 (Gesetzsamml. S. 27). Vom 29. März 1923.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes, betreffend die Dienstbezüge der Kreistierärzte, vom 24. Juli 1904 (Gesetzsamml. S. 169) werden im Einvernehmen mit dem Preußischen Justizminister und dem Preußischen Finanzminister die Sätze des Tarifs für die Gebühren der Kreistierärzte in gerichtlichen Angelegenheiten vom 15. Juni 1905 (Gesetzsamml. S. 254) und des dazu ergangenen Nachtrags vom 3. März 1913 (Gesetzsamml. S. 27) mit Wirkung vom 1. April 1923 an durchweg auf das 1000fache erhöht.

Ferner wird die Vorschrift unter laufender Nr. 10 des Tarifs über die Gebühren der Kreistierärzte in gerichtlichen Angelegenheiten vom 15. Juni 1905 (Gesetzsamml. S. 254) vom 1. April 1923 ab wie folgt geändert:

Schreibgebühren für Reinschriften, sofern der Veterinärbeamte sie nicht selbst anfertigt, für die Seite, die mindestens 32 Zeilen von durchschnittlich 15 Silben enthält, auch wenn die Herstellung auf mechanischem Wege stattgefunden hat, 200 Mark.

Jede angefangene Seite wird voll gerechnet.

Der Erlaß vom 2. März 1923 (Gesetzsamml. S. 74), betreffend Änderung des Tarifs für die Gebühren der Kreistierärzte in gerichtlichen Angelegenheiten, wird mit Ablauf des 31. März 1923 aufgehoben.

Berlin, den 29. März 1923.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Wendorff.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. Der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 22. Dezember 1922, betreffend die Genehmigung der von der Generalversammlung der Landschaft der Provinz Sachsen am 5. Dezember 1922 beschlossenen Änderungen der Neuen Satzungen der Landschaft, durch die Amtsblätter
   der Regierung in Magdeburg Nr. 52 S. 333, ausgegeben am 30. Dezember 1922,
   » » » Merseburg » 52 » 292, » » 30. Dezember 1922, und
   » » » Erfurt » 52 Sonderbeilage, ausgegeben am 30. Dezember 1922;

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 4. Januar 1923, betreffend die Genehmigung der von der Generalversammlung der Landschaft der Provinz Sachsen beschlossenen Änderung des § 9 Abs. 5 der Neuen Satzungen der Landschaft, durch die Amtsblätter
   der Regierung in Magdeburg Nr. 5 S. 33, ausgegeben am 3. Februar 1923,
   » » » Merseburg » 5 » 26, » » 3. Februar 1923, und
   » » » Erfurt » 5 » 24, » » 3. Februar 1923;

3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 31. Januar 1923, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an das Überlandwerk Königsberg Pr., G. m. b. H. in Königsberg Pr., für die Herstellung elektrischer Anlagen in den Kreisen Fischhausen usw., durch das Amtsblatt der Regierung in Königsberg Nr. 9 S. 70, ausgegeben am 3. März 1923;

4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 9. März 1923, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an das Märkische Elektrizitätswerk, Aktiengesellschaft in Berlin, für den Bau von elektrischen Anlagen im Kreise Bomst, durch das Amtsblatt der Regierung in Schneidemühl Nr. 12 S. 51, ausgegeben am 28. März 1923.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen sind an die Postanstalten zu richten.